

2 BvL 3/09 vom 22.07.2009

Beigesteuert von
Dienstag, 21. Juli 2009

Das Normenkontrollverfahren gem. Art. 100 Abs. 1 GG betrifft die Vereinbarkeit der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit.

Das Normenkontrollverfahren gem. Art. 100 Abs. 1 GG betrifft die Vereinbarkeit der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...